

A n w e i s u n g

über

Zahlungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten
an deutsche Postscheckämter zwecks Ausstellung von
Postreisescheckheften.

Die Bestellung von Postreisescheckheften geht in
folgender Weise vor sich:

Der ausländische Reisende gibt der zum Handel mit
Registerguthaben zugelassenen ausländischen Bank oder dem
ausländischen Reisebüro den Auftrag, für ihn Postreiseschecks
zu besorgen. Die ausländische Bank bzw. das ausländische Rei-
sebüro beauftragt daraufhin die Bank in Deutschland, bei der
das Reiseverkehrs-Sonderkonto unterhalten wird, zu Lasten ihres
Kontos einen entsprechenden Reichsmarkbetrag an ein deutsches
Postscheckamt für ein Postreisescheckheft zu überweisen. Jedes
Heft enthält 10 Formblätter für Abhebungen, sogenannte Postrei-
seschecks. Der Reichsmarkbetrag muß durch 25 teilbar sein.
Gleichzeitig ist für jedes gewünschte Postreisescheckheft
(Höchstbetrag eines Heftes RM 2 500,--), Gültigkeitsdauer 3
Monate, eine Postgebühr von RM 1,-- für Ausstellung und Zusen-
dung des Heftes, sowie für die Auszahlungen bei den Postanstal-
ten, zu überweisen. Bei Erteilung des Auftrages sind genaue
Angaben über den Namen -Vor- und Zuname-, den ständigen Wohn-
sitz im Auslande, sowie über Nummer und Ausstellungsort des
Reisepasses des ausländischen Reisenden zu machen; außerdem
ist die genaue Anschrift der ausländischen Reisenden anzugeben, an
die die Postreisescheckhefte gesandt werden sollen. Die deutsche
Bank bestellt die erforderlichen Postreisescheckhefte beim
nächsten Postscheckamt unter Weitergabe der von der auftrager-
teilenden ausländischen Stelle der deutschen Bank gemachten An-
gaben über den ausländischen Reisenden. Auf dem Postabschnitt

ist der Vermerk "aus Registerguthaben" anzubringen.

Die Postreisescheckhefte werden dem Begünstigten wunschgemäß nach dem In- und Auslande übersandt.

Die Höchstgrenze der täglichen Abhebungen gegen Postreiseschecks richtet sich nach den vom Reichsbank-Direktorium in Vereinbarung mit den ausländischen Gläubigern getroffenen Bestimmungen über den Reiseverkehr mit Registerguthaben. Abhebungen auf Postreiseschecks können nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Reisepasses vorgenommen werden, aus dem sich der ständige ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergibt. Die Abhebungen werden von der auszahlenden Stelle in den Reisepaß eingetragen; alle anderen Arten von Ausweisen, wie z.B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzscheine, Seemannsausweise, sowie alle sonstigen Arten Paßersatzpapiere und dergleichen dürfen für die Eintragung des Zahlungsvermerks nicht verwendet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepaß nicht vorweisen, so sind die auf Postreiseschecks auszahlenden deutschen Stellen angewiesen, Auszahlungen nicht vorzunehmen.